

**Hessisches Personalvertretungsgesetz;
Vorbereitung und Durchführung der Wahlen
Erlass vom 3. Dezember 2012 (StAnz. S. 1344)**

Als Anlage gebe ich die Vordruckmuster für die wichtigsten Maßnahmen bei der Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen und Wahlen neu bekannt.

Die Vordruckmuster bleiben dabei nahezu unverändert. Lediglich das Vordruckmuster 6c „Bekanntgabe des Ergebnisses der Personalratswahl“ wurde als Ergebnis der Überarbeitung in den Fußnoten geringfügig ergänzt. Mit dieser Ergänzung soll, einem Hinweis aus der Ressortanhörung folgend, das Ergebnis auch der Mehrheits- oder Personenwahl leichter abgebildet werden können.

Die Vordruckmuster können auch für die Abstimmungen über eine anderweitige Verteilung der Mitglieder des Personalrats auf die Gruppen und über die Durchführung gemeinsamer Wahlen bei den Stufenvertretungen und Gesamtpersonalräten benutzt werden, ebenfalls für die Wahlen der Jugend- und Auszubildendenvertretung (§ 54 Abs. 1 HPVG i.V. mit § 45 WO), der Jugend- und Auszubildendenstufenvertretungen (§ 58 Abs. 1 HPVG i.V. mit § 46 Abs. 1 WO) und der Gesamtjugend- und –auszubildendenvertretung (§ 58 Abs. 2 HPVG i.V. mit § 46 Abs. 2 WO) sowie der nach den Vorschriften des Zweiten Teils des Hessischen Personalvertretungsgesetzes zu bildenden besonderen Personalvertretungen.

Neben der Veröffentlichung im Staatsanzeiger werden die Vordruckmuster auf der Internetseite des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport hinterlegt und in elektronischer Form zur entsprechenden Nutzung zur Verfügung gestellt (Pfad: Hessisches Ministerium des Innern und für Sport/Bürger & Staat/Personalwesen/Dienstrecht/ Personalvertretungsrecht).

Sie sind zudem im Service Hessen unter Arbeit und Wirtschaft/Öffentliches Dienst- und Arbeitsrecht/Personalvertretungsrecht eingestellt.

Den Wahlvorständen wird die Benutzung der Vordruckmuster empfohlen. Die zur Erleichterung der Wahlen zu den Personalvertretungen erstellten Vordruckmuster sind den jeweiligen Gegebenheiten anzupassen und ggf. zu ergänzen. Daher bleibt die Herstellung von Vordrucken den Wahlvorständen überlassen.

Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass die Wahlvorstände bei der Durchführung der Wahl auf kostengünstige Möglichkeiten zu achten haben (z.B.

Größenverhältnisse des Wahlumschlags und eines ggf. erforderlichen Freiumschlags bei brieflicher Stimmabgabe).

Mein Erlass vom 3. Dezember 2012 wird aufgehoben.

Wiesbaden, den 18. November 2017

Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport

I 1 – 70 c 191.01
- Gült.-Verz. 326 -